



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Dinslaken, 13.05.2011

Nr. 7 S. 1 – 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung
(Bereich Matthias-Claudius-Straße/Hagenstraße)**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch
- **Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung
(Bereich Rolandstraße, westlich der Feuerwache)**
- **Bebauungsplan Nr. 147, 1. vereinfachte Änderung
(Bereich westlich Hirschstraße, östlich Emscherstraße 12 n - p)**
- **124. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen
Hünxer Straße und Bergerstraße)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße/Hagenstraße)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **11.04.2011** im **beschleunigten Verfahren** des Bebauungsplanes Nr. 22, 26. Änderung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch, im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt mit der Begründung in der Zeit vom **23.05.2011 bis 24.06.2011** im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung sind darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Bodenuntersuchung St. Vincentius in Dinslaken (für die Kita)
- Bodenuntersuchung Matthias-Claudius-Straße in Dinslaken (für die Wohnbebauung)
- Schallgutachten (Schul- u. Kita-Lärm gegen reines Wohngebiet)
- Entwässerungsgutachten (für die Wohnbebauung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

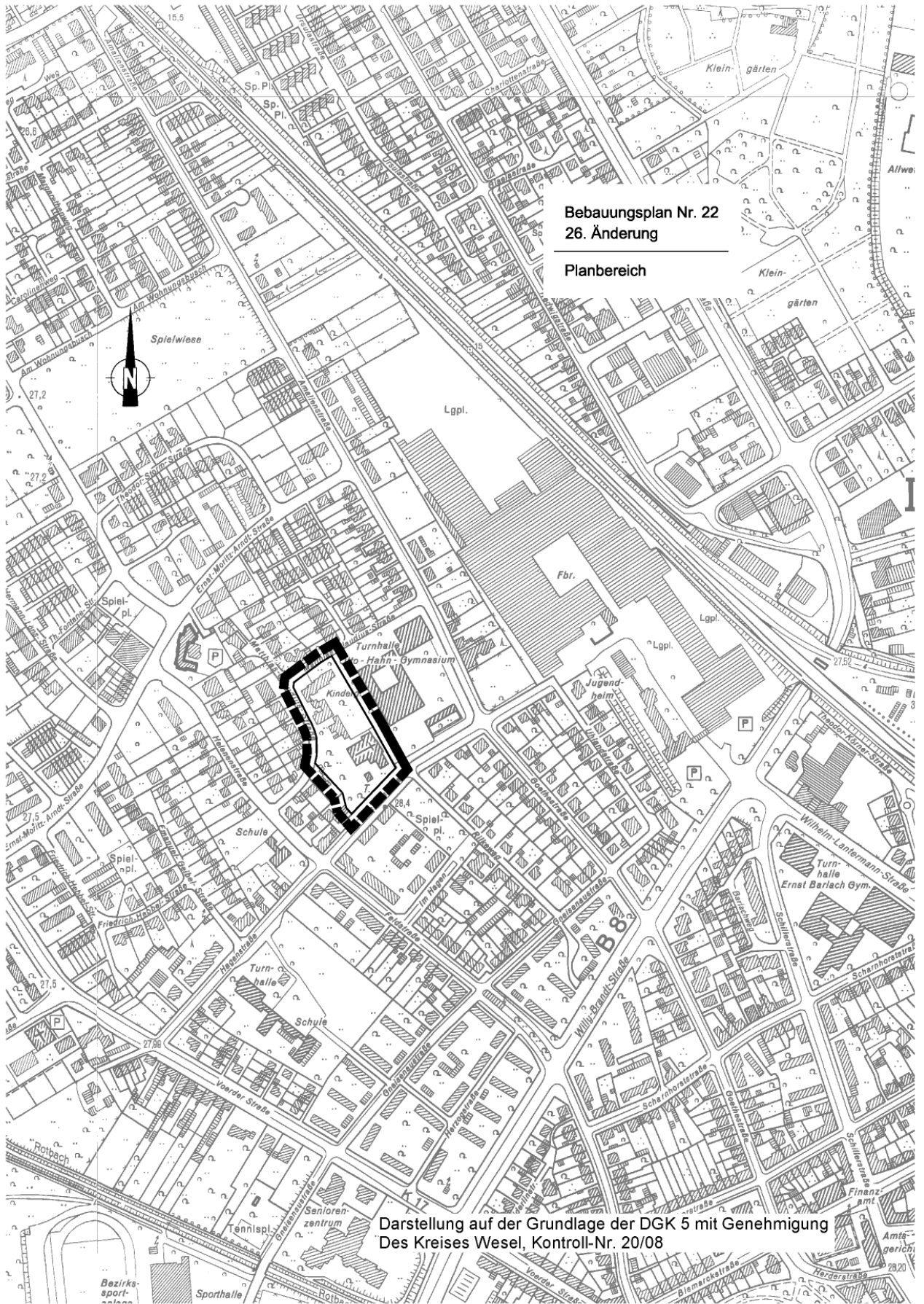
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter www.dinslaken.de / **Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen** abgerufen werden.

Dinslaken, 10. Mai 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 22
26. Änderung
Planbereich**

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung
Des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20/08

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung (Bereich Rolandstraße, westlich der Feuerwache)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **11.04.2011** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109, 7. Änderung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

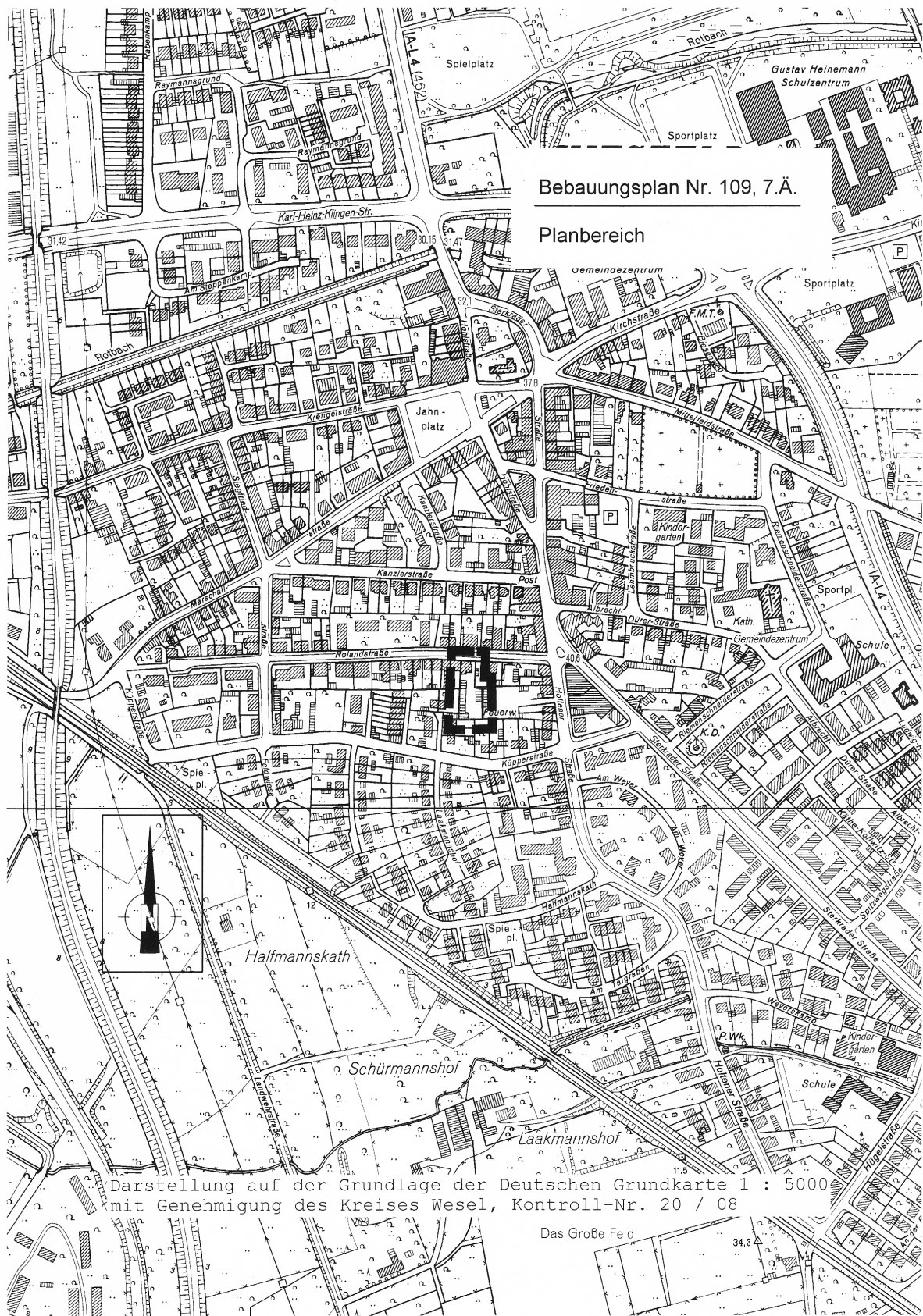
Der Planbereich ist aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 10. Mai 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Übersicht mit Geltungsbereich des Bebauungsplans



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 147, 1. vereinfachte Änderung (Bereich westlich Hirschstraße, östlich Emscherstraße 12 n - p)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 22.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 147, 1. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147, 1. vereinfachte Änderung, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 147, 1. vereinfachte Änderung, mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

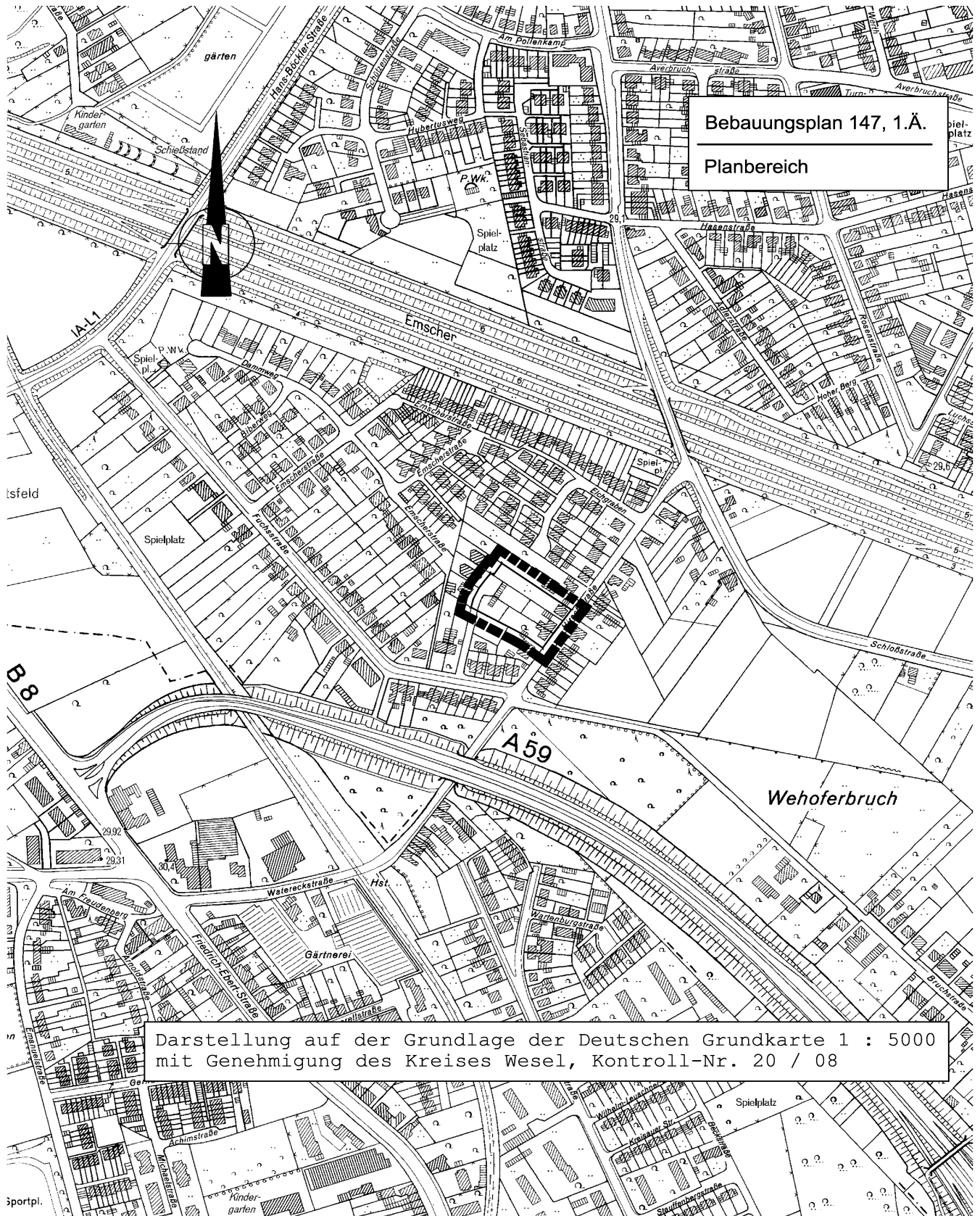
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

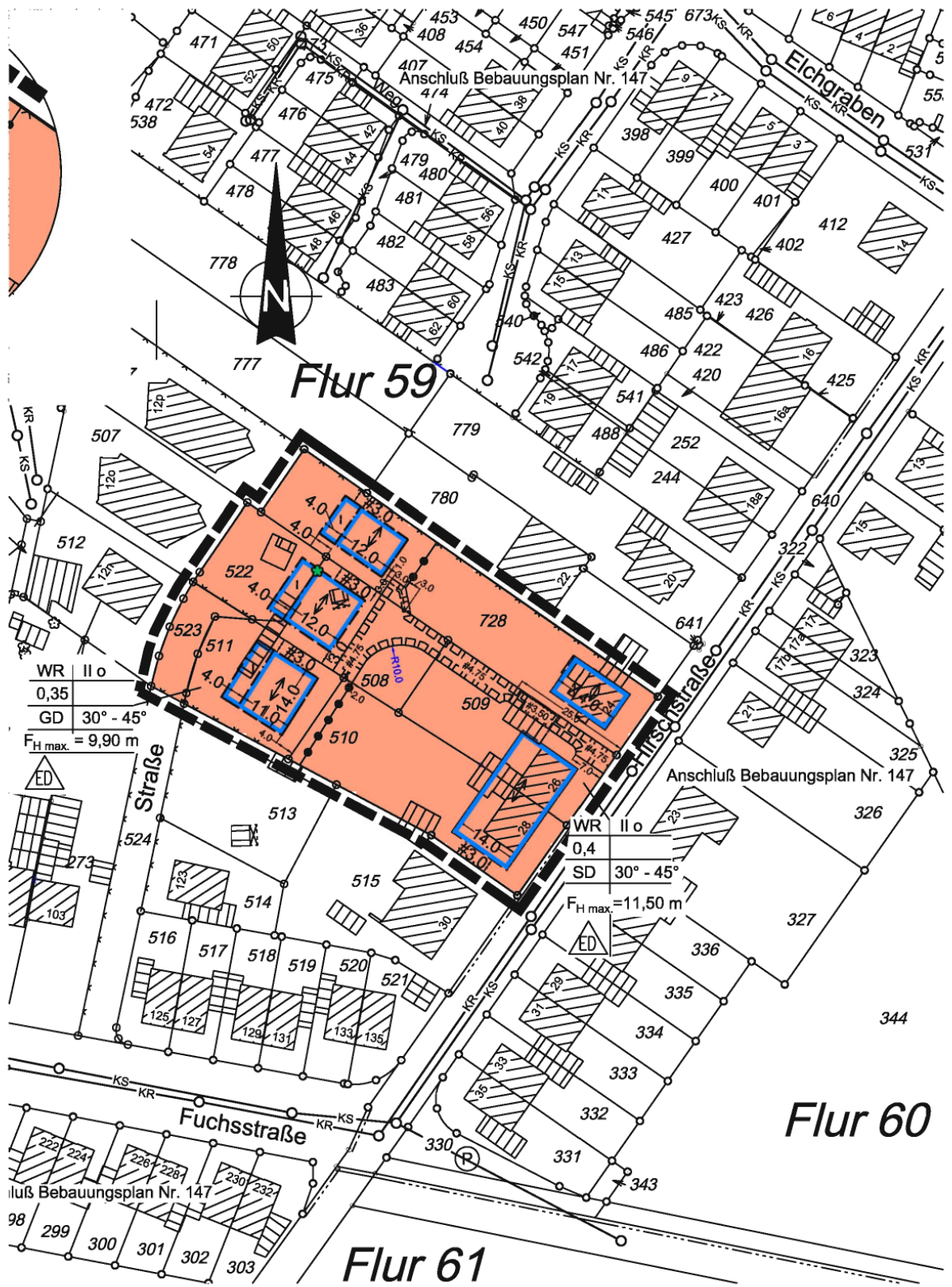
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 10. Mai 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter





Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

124. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.12.2010 beschlossene 124. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 07.04.2011 – 35.02.01.01-27DIN-124-423 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 124. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 124. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

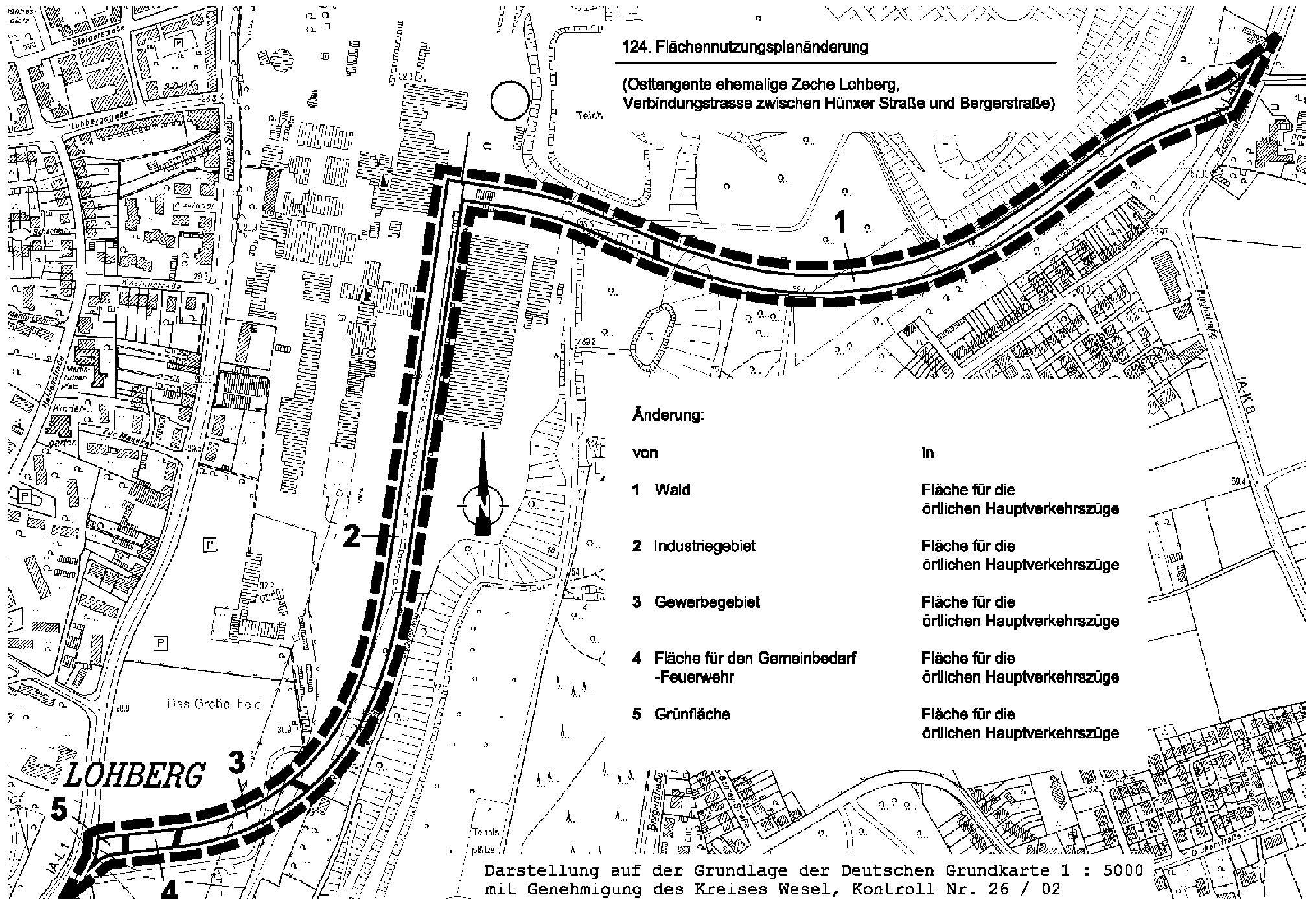
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 10. Mai 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



124. Flächennutzungsplanänderung

**(Osttangente ehemalige Zeche Lohberg,
Verbindungsstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)**

Änderung:

von	in
1 Wald	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge
2 Industriegebiet	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge
3 Gewerbegebiet	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge
4 Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge
5 Grünfläche	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02